

**Inhalt**

1.	Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile .....	2
2.	Bestimmungen zur Leistungserbringung .....	2
3.	Leistungsänderung .....	3
4.	Projektorganisation .....	4
5.	Preise / Vergütung .....	5
6.	Termine .....	7
7.	Abnahme .....	7
8.	Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte .....	8
9.	Schutz- / Nutzungsrechte, Know-How .....	8
10.	Storno / Kündigung .....	9
11.	Abschließendes .....	10

<b>Creator:</b> F. Mrkvicka	<b>System conformity:</b> Matzenberger	<b>Release:</b> B. Hofer
<b>Change to the earlier versions:</b> see Modifications		
<b>Reference to superior standards:</b>		
<b>Document is released by Steyr Automotive GmbH – available via Intranet + Internet</b>		

## 1. Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile

- 1.1 Diese Bedingungen ergänzen die Einkaufsbedingungen für nicht produktionsgebundene Lieferungen und Leistungen sowie Investitionen (zu finden unter <https://steyr-automotive.com/lieferanten-portal>)
- 1.2 Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:
  - 1.2.1 Die Bestellung vom Einkauf der Steyr Automotive GmbH
  - 1.2.2 gegenständliche Einkaufsbedingungen
  - 1.2.3 die Einkaufsbedingungen für nicht produktionsgebundene Lieferungen und Leistungen sowie Investitionen (zu finden unter <https://steyr-automotive.com/lieferanten-portal>)
  - 1.2.4 die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von Steyr Automotive
  - 1.2.5 die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften
- 1.3 Entgegenstehende AGB / Verkaufs- und Lieferbedingungen verpflichten Steyr Automotive auch dann nicht, wenn Steyr Automotive diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

- 2.1 Beratung

Der Vertragspartner (=Auftragnehmer) erbringt vereinbarte Beratungsleistungen im Rahmen der Erstellung z.B. von Gutachten, Analysen, Studien, Stellen-/Jobbeschreibungen und -anforderungen, Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen und Bildern zu den vereinbarten Terminen und übereignet diese an den Auftraggeber.
- 2.2 Der Vertragspartner erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Mitwirkungsleistungen von Steyr Automotive GmbH (in der Folge kurz „Auftraggeber“ genannt) notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die mit der Bestellung festgelegten Mitwirkungsleistungen. Im Übrigen ist der Auftraggeber zur rechtzeitigen Vornahme erforderlicher Handlungen verpflichtet, die nach dem Vertrag und seinen Umständen dem Auftraggeber obliegen.
- 2.3 Form und Umfang

Der Auftraggeber kann dem Vertragspartner bei der Ausführung der Leistungen konkretisierende fachliche Hinweise mitteilen, die der Vertragspartner zu beachten hat. Das jeweilige Leistungsergebnis ist dem Auftraggeber zum Ende eines Leistungsabschnitts und zum Ende der Leistungserbringung in ausdrückbarer Form sowie auf Datenträger zu übergeben. Leistungen mit einem darstellbaren Leistungsergebnis, wie z.B. Gutachten, Analysen, Programmierungsleistungen, Dokumentationen, Berichte, Spezifikationen oder Konzepte, sind dem Auftraggeber in einer Ergebnispräsentation vorzustellen und zu erläutern.
- 2.4 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung für Leistungen wird vom Auftraggeber vorgegeben. Zu Beginn seiner Leistungserbringung prüft der Vertragspartner, ob die Aufgabenstellung für die

<b>Creator:</b> F. Mrkvicka	<b>System conformity:</b> Matzenberger	<b>Release:</b> B. Hofer
<b>Change to the earlier versions:</b> see Modifications		
<b>Reference to superior standards:</b>		
<b>Document is released by Steyr Automotive GmbH – available via Intranet + Internet</b>		

Leistungserbringung hinreichend präzisiert und spezifiziert ist; ist dies nicht der Fall, rügt er dies unverzüglich.

- 2.5 **Einhaltung der Termine/Fortschrittskontrolle**  
 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist deren tatsächliche vertragsgemäße Übergabe maßgebend. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, so wird er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe schriftlich oder in Textform informieren. Änderungen vereinbarter Termine und Fristen haben einvernehmlich in Textform zu erfolgen. Der Vertragspartner wird den Auftraggeber regelmäßig über den Leistungsfortschritt informieren.
- 2.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des im Vertrag definierten Beratungsziels notwendig sind.
- 2.7 Die Beauftragung weiterer Berater bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Der Vertragspartner hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch vom Auftraggeber bei der Auswahl zu beraten. Soweit der Auftraggeber dem Vertragspartner die Koordination der Beratungsleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Beratungsleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Beratung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Konzepte) auf Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.
- 2.8 Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Leistungen selbst und grundsätzlich auf dem Gelände vom Auftraggeber, mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) zulässig.
- 2.9 Der Vertragspartner darf den Auftraggeber rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer und terminlicher Art für den Auftraggeber haben. Dies gilt auch für Erklärungen für den Auftraggeber, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind. Finanzielle Verpflichtungen darf der Vertragspartner für den Auftraggeber nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber begründen.

### 3. Leistungsänderung

Dieses Änderungsverfahren wird stets auf zum Festpreis vereinbarte Leistungen angewendet. Der Auftraggeber kann es auch auf mit Vergütung nach Aufwand vereinbarte Leistungen anwenden.

#### 3.1 Änderungsverlangen des Auftraggebers

<b>Creator:</b> F. Mrkvicka	<b>System conformity:</b> Matzenberger	<b>Release:</b> B. Hofer
<b>Change to the earlier versions:</b> see Modifications		
<b>Reference to superior standards:</b>		
<b>Document is released by Steyr Automotive GmbH – available via Intranet + Internet</b>		

Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht verlangen.

### 3.2 Prüfung des Änderungsverlangens

Bei einem Änderungsverlangen wird der Vertragspartner innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die vereinbarten Leistungen hat, insbesondere auf Termine, Aufwand, Vergütung und Mitwirkungen. Ist eine Bewertung auf Grund der Komplexität oder des Umfangs innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der Vertragspartner dies unverzüglich an und die Parteien werden sich auf eine angemessene Frist einigen.

Während der Prüfung eines Änderungsverlangens werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Sie werden nur auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen. Dann werden Termine um die Dauer der Unterbrechung und – soweit der Vertragspartner dies vorher dargelegt hat – um eine angemessene Anlaufzeit verlängert.

Soweit die Prüfung des Änderungsverlangens einen nicht unerheblichen Aufwand erfordert, kann der Vertragspartner den Prüfungsaufwand separat berechnen, soweit er den Auftraggeber hierauf und den Umfang des Prüfungsaufwandes unverzüglich nach Eingang des entsprechenden Änderungsverlangens schriftlich oder in Textform hingewiesen hat und der Auftraggeber angesichts dieses Hinweises weiterhin die Prüfung wünscht und dies dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform bestätigt.

### 3.3 Einigung über Änderungsverlangen

Der Auftraggeber hat innerhalb einer weiteren Frist von 5 Werktagen nach Eingang des Prüfungsergebnisses dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform mitzuteilen, ob der Änderungsvorschlag aufrechterhalten wird; dann ist der Vertrag entsprechend fortzuschreiben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, wird der Vertrag unverändert fortgesetzt.

### 3.4 Sonderkündigungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht zur Kündigung des Vertrages, wenn der Vertragspartner nach einem Änderungsverlangen des Auftraggebers nicht fristgerecht einen für den Auftraggeber zumutbaren Änderungsvorschlag vorlegt.

## 4. Projektorganisation

### 4.1 Repräsentanten

Vor Beginn der Leistungserbringung benennen die Parteien jeweils einen Repräsentanten und dessen Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung einer dieser Personen ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.

Die Repräsentanten des Vertragspartners sind zur Entgegennahme und zur Abgabe sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag befugt.

### 4.2 Projektsteuerung/Besprechungen

<b>Creator:</b> F. Mrkvicka	<b>System conformity:</b> Matzenberger	<b>Release:</b> B. Hofer
<b>Change to the earlier versions:</b> see Modifications		
<b>Reference to superior standards:</b>		
<b>Document is released by Steyr Automotive GmbH – available via Intranet + Internet</b>		

Die Parteien treffen sich während der Vertragsdurchführung regelmäßig in erforderlichem Umfang in den Räumen des Auftraggebers, um den Status der Leistungserbringung zu besprechen.

#### 4.3 Mitarbeiterqualifikation

Der Vertragspartner und sein eingesetztes Personal sind für die Vertragsleistung besonders qualifiziert und verfügen über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen. Der Auftraggeber kann einen Nachweis darüber verlangen und in Ermangelung dessen einen Austausch des Projektleiters oder eingesetzter Mitarbeiter verlangen.

#### 4.4 Qualitätssicherung

Die Erbringung der Vertragsleistung hat nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik unter Beachtung fachspezifischer Standards und vom Auftraggeber bereitgestellter Standards und Qualitätsvorgaben zu erfolgen.

Der Vertragspartner gestaltet die Vertragsleistung so, dass die Qualitätsziele praktisch umgesetzt werden und eine hohe Qualität der Vertragsleistung sichergestellt wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Qualitätsmanagementsystem im Zusammenhang mit der Vertragsleistung beim Vertragspartner während geschäftsüblicher Zeiten selbst oder durch Dritte zu prüfen. Dabei kann der Auftraggeber oder der Dritte auch die gesamte Projektdokumentation des Vertragspartners einsehen.

Der Vertragspartner informiert den Auftraggeber während der Zusammenarbeit laufend über sein Qualitätsmanagementsystem. Der Vertragspartner übergibt dem Auftraggeber zusammen mit der Vertragsleistung eine vollständige schriftliche Dokumentation der bei der Leistungserbringung angewendeten Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätssicherungsverfahren einschließlich durchgeführter Qualitätsüberprüfungen und deren Prüfungsergebnisse.

## 5. Preise / Vergütung

5.1 Der Vertragspartner ist verantwortlich, dass in den Preisen des Angebots alles enthalten ist, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglich beschriebenen Leistungen notwendig ist.

5.2 Der Vertragspartner gewährt dem Auftraggeber seine Beratungsleistungen zu den jeweils günstigsten Konditionen, welche der Auftraggeber beim Vergleich erörtert, bei gleicher Qualität und Marktsituation.

5.3 Mit dem in der Bestellung vereinbarten Festpreis / Tagsatz sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen einschließlich sämtlicher Reise- und Nebenkosten. Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

5.4 Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

<b>Creator:</b> F. Mrkvicka	<b>System conformity:</b> Matzenberger	<b>Release:</b> B. Hofer
<b>Change to the earlier versions:</b> see Modifications		
<b>Reference to superior standards:</b>		
<b>Document is released by Steyr Automotive GmbH – available via Intranet + Internet</b>		

5.5 Erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen nach Zeiteinheiten, sind diese dem Auftraggeber jeweils umgehend schriftlich und nachvollziehbar sowie prüfbar nachzuweisen und die vom Auftraggeber schriftlich freigegebenen Leistungsnachweise der Rechnung (siehe Richtlinie zur Erstellung von Rechnungen an die Steyr Automotive GmbH, zu finden unter <https://steyr-automotive.com/lieferanten-portal>) beizufügen.

## 5.6 Reise- und Nebenkosten

Sofern die Erstattung von Reisekosten, Nebenkosten und Spesen vereinbart wird, gilt Folgendes:

Die Geschäftsreise beginnt mit der Abfahrt von der Arbeitsstätte mit dem PKW vom Flughafen bei Flug und vom Bahnhof bei Zugfahrt. Die Rückreise muss nach der Beendigung der Tätigkeit erfolgen. Änderungen im Rückreisetermin aufgrund geschäftlicher oder privater Termine (z.B. Anschlusstermin bei einem anderen Kunden) dürfen für den Vertragspartner keine Mehraufwendungen hervorrufen. Ist der Vertragspartner nicht in der Lage die geplante Reise wahrzunehmen, ist dies unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Geschäftsreise ist beendet, wenn die Arbeitsstätte bzw. der Flugplatz oder der Bahnhof wieder erreicht ist.

Reisezeiten innerhalb Österreich sind im Tagessatz bzw. Stundensatz bzw. im Auftrag enthalten und gehen nicht zu Lasten der Arbeitszeit. Reisezeiten für Einsätze außerhalb Österreich können maximal mit einem halben Tages- bzw. Stundensatz vergütet werden.

Sämtliche in der Reiseabrechnung aufgeführten Kosten, ausgenommen Pauschbeträge, sind aus steuerrechtlichen Gründen durch Originalbelege / Kopien der Originalbelege nachzuweisen. Reisekosten für Projekte im Umkreis vom Durchführungsort bis zu 100 km vom Sitz des Unternehmens oder Dienstsitz sind im Tagessatz enthalten.

### Fahrtkosten

Bei Entfernungen > 100 km dürfen abgerechnet werden:

- ▶ Mehraufwendungen für Verpflegung in Höhe der gesetzlich gültigen Pauschbeträge
- ▶ Übernachtungskosten auf Einzelbelegnachweis
- ▶ Die sonstigen erstattungsfähigen Reise- und Nebenkosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen auf Einzelbelegnachweis

Dabei ist Folgendes zu beachten:

### Km-Vergütung:

0,42 EUR je zurückgelegtem Kilometer Wegstrecke als Höchstsatz, bei Fahrgemeinschaften wird nur eine Fahrt vergütet.

### Kosten für Übernachtung

Es dürfen lediglich Hotels bis max. 100 Euro brutto (nur Übernachtung) gebucht werden. Übernachtung mit Frühstück führt zur einer Kürzung des Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen (siehe Fahrtkosten)

5.7 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Ausschöpfung vereinbarter Vergütungsobergrenzen. Ein Anspruch auf die Vergütung von Leistungen über die Vergütungsobergrenze hinaus besteht nicht. Der Vertragspartner ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind. Der Vertragspartner hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald für ihn erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand nach Tagessätzen

<b>Creator:</b> F. Mrkvicka	<b>System conformity:</b> Matzenberger	<b>Release:</b> B. Hofer
<b>Change to the earlier versions:</b> see Modifications		
<b>Reference to superior standards:</b>		
<b>Document is released by Steyr Automotive GmbH – available via Intranet + Internet</b>		

voraussichtlich überschritten wird. Der Auftraggeber wird dem Vertragspartner in schriftlicher Form mitteilen, ob er dieser Überschreitung zustimmt. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, so hat der Vertragspartner seine Leistungen zum ursprünglich kalkulierten und vereinbarten Aufwand zu erbringen. Der Vertragspartner kann die Zustimmung verlangen, wenn er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Wenn der Vertragspartner wiederholt Anpassungen der Aufwandsschätzung vornimmt, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## 5.8 Schlechtleistung

Soweit die betroffenen Leistungen nachholbar oder einer Nachbesserung zugänglich sind, wird der Vertragspartner auf Anforderung vom Auftraggeber nicht vertragsgemäße oder mangelhafte Leistungen innerhalb angemessener Frist kostenfrei nachholen oder nachbessern. Ist die erbrachte Leistung nicht wie erforderlich bzw. wird das Beratungsziel nicht erreicht, kann der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig beenden. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus dem Vertragspartner zuzurechnenden Gründen erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend Projektfortschritt, soweit diese für den Auftraggeber verwertbar sind.

## 6. Termine

6.1 Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Beratungsleistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen. Der Vertragspartner hat spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung einen Terminplan als Balkendiagramm zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit dem Auftraggeber ist auf dieser Grundlage ein Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird.

6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Terminlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand ersichtlich ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Dokumentation jederzeit einzusehen bzw. anzufordern.

6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

6.4 Soweit dem Vertragspartner die Koordination anderer Projektbeteiligter und deren Leistungen obliegen, müssen auch diese Koordinationsleistungen so rechtzeitig erfolgen, dass die vereinbarten Termine erreicht werden. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

## 7. Abnahme

7.1 Der Auftraggeber hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis beinhalten und die vom Vertragspartner geschuldete Leistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig

<b>Creator:</b> F. Mrkvicka	<b>System conformity:</b> Matzenberger	<b>Release:</b> B. Hofer
<b>Change to the earlier versions:</b> see Modifications		
<b>Reference to superior standards:</b>		
<b>Document is released by Steyr Automotive GmbH – available via Intranet + Internet</b>		

und vertragsgerecht erbracht worden sind und der Vertragspartner die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.

- 7.2 Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn der Auftraggeber die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Vertragspartners im Wesentlichen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Vertragspartner den Auftraggeber schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

## 8. Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 8.1 Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind dem Auftraggeber übersichtlich und vollständig und auf Verlangen des Auftraggebers als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat dem Auftraggeber dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellten Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner dem Auftraggeber jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und den Auftraggeber von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet.

- 8.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung vom Auftraggeber oder bei einer Kündigung des Vertragspartners aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch den Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt oder wenn der Auftraggeber zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Vertragspartners stellt.

## 9. Schutz- / Nutzungsrechte, Know-How

- 9.1 Dem Auftraggeber steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu. Alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht vom Auftraggeber, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.
- 9.2 Der Vertragspartner überträgt dem Auftraggeber die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstandenen, urheberrechtlich geschützten Leistungen. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder

<b>Creator:</b> F. Mrkvicka	<b>System conformity:</b> Matzenberger	<b>Release:</b> B. Hofer
<b>Change to the earlier versions:</b> see Modifications		
<b>Reference to superior standards:</b>		
<b>Document is released by Steyr Automotive GmbH – available via Intranet + Internet</b>		

unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

9.3 Der Vertragspartner stellt dem Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.1 und 7.2 entstehen, frei.

9.4 Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 7.1 bis 7.3 ist der Vertragspartner verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Vertragspartners entgegenstehen könnten.

9.5 Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber über alle bei ihm und/oder seinen Nachunternehmern/Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen zu unterrichten, alle zur Verwertung der Erfindungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle vom Auftraggeber gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen zu geben.

Die Unterrichtungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auch auf dessen Know-How, welches im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entsteht.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Erfinderrechte gegenüber Arbeitnehmern und/oder unabhängigen Personen in Anspruch genommen und an den Auftraggeber übertragen werden. Der Auftraggeber kann sodann die Erfindung selbst zur Erstellung eines Schutzrechts im In- und Ausland anmelden und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

Jede Partei trägt die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Arbeitnehmer Erfinder-Vergütung für seine Arbeitnehmer selbst. Eine Verwendung dieser Erfindungen, Schutzrechte etc. für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen, individuellen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber (Lizenz). Wenn eine Lizenz an den Vertragspartner vergeben werden soll, werden sich die Parteien vorab über die Details verständigen, insbesondere über die angemessene Lizenzgebühr.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit allen seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern/Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden, rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, durch welche diese die vorstehenden Vereinbarungen für sich verbindlich anerkennen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.5, Schutzrechte, die bei den Arbeiten entstehen und vom Auftraggeber angemeldet werden, weder mit einer Nichtigkeitsklage noch mit dem Einspruch anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf diese Schutzrechte zu unterstützen.

## 10. Storno / Kündigung

Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht das gesamte Vertragsverhältnis bzw. Teile hiervon ohne Angaben von Gründen zu kündigen. (siehe auch 3.4 Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung muss in Textform (via E-Mail) erfolgen. Im Falle einer solchen Kündigung steht dem Vertragspartner folgende ausschließliche Ausgleichszahlung zu:

Die vereinbarten Kosten / Tagsätze für bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen gemäß des zugrundeliegenden Vertrages / Bestellung des Auftraggebers, soweit noch keine Bezahlung erfolgt ist und soweit diese für den Auftraggeber verwertbar sind.

<b>Creator:</b> F. Mrkvicka	<b>System conformity:</b> Matzenberger	<b>Release:</b> B. Hofer
<b>Change to the earlier versions:</b> see Modifications		
<b>Reference to superior standards:</b>		
<b>Document is released by Steyr Automotive GmbH – available via Intranet + Internet</b>		

Darüber hinaus bestehen weder eine Haftungs- noch Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Vertragspartner, bspw. für Zahlungen an Unterlieferanten des Vertragspartners, weder direkt noch indirekt oder für entgangenen Gewinn, die durch die Kündigung des Vertrages entstehen.

## 11. Abschließendes

- 11.1 Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffende Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen.
- 11.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf [CISG], finden keine Anwendung.
- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das für den Auftraggeber örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist jedoch wahlweise berechtigt, das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.
- 11.4 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Auftraggebers.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung im Rahmen des Zumutbaren durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

<b>Creator:</b> F. Mrkvicka	<b>System conformity:</b> Matzenberger	<b>Release:</b> B. Hofer
<b>Change to the earlier versions:</b> see Modifications		
<b>Reference to superior standards:</b>		
<b>Document is released by Steyr Automotive GmbH – available via Intranet + Internet</b>		